

schuß- und Abschlagzahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;

- 2) in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reiseeffekten (Art. 757 Ziffer 8 und 10) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Art. 757 Ziff. 6) mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern, mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Beteiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;
- 3) in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2 fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffbesatzung (Art. 757 Ziffer 10) mit dem Ablauf des Tags, an welchem der Beteiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;
- 4) in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

Art. 909. Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der angelegten Zölle und sonstigen Auslagen, wegen der Bedmercielder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfekosten hastenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtselder.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

Art. 910. Es verjähren in fünf Jahren Forderungen des Versicherers und des Versicherungsnehmern aus dem Versicherungsvertrag.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des letzten Tags des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Art. 911. Eine Forderung, welche nach den Art. 906—910 verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.